

VORBLATT

Problem und Ziel:

Das vorliegende Bundesgesetz dient dazu, den neuen gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen im Lebensmittelbereich Rechnung zu tragen. Dabei wird die gesamte Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion berücksichtigt, d.h. auch die Regelungen zur Fleischuntersuchung ebenso wie die Hygienevorschriften für Lebensmittel und deren Kontrolle.

Alternative:

Keine, da die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage nicht EU-konform wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.:

Durch dieses Bundesgesetz entstehen für die Agentur Kosten in der Höhe von 573.312 Euro.

Auswirkungen auf Planstellen des Bundes:

Keine.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Durch dieses Bundesgesetz entstehen für die Länder und Gemeinden gemäß 20 Abs. 9 Kosten in der Höhe von 1.143.070 Euro.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht grundsätzlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erfordert hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2, 34 Abs. 4, 43 Abs. 1 und 53 Abs. 2 die Zustimmung der Länder - das sind hier alle neun Länder- gemäß Art. 129a B-VG. Durch diese Bestimmungen wird in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ein unmittelbarer Rechtszug zu den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern eröffnet.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Problem und Ziel:

Das Österreichische Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975 ist seit nunmehr 29 Jahren in nahezu unveränderter Form, abgesehen von einigen kleinen Novellen, in Geltung. Dies war dadurch möglich, dass das LMG 1975 ein Rahmengesetz mit zahlreichen Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister darstellt. Dank dieser vorausschauenden Konzeption konnte es auch nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bestehen bleiben, da eine Umsetzung von EG-Richtlinien durch die Verordnungsermächtigungen möglich war.

Das Fleischuntersuchungsgesetz ist seit 1982 in Geltung, war jedoch aufgrund des EU-Beitritts Österreichs mehrmals zu novellieren.

In den letzten Jahren hat sich das Gemeinschaftsrecht sehr massiv weiterentwickelt und es wird eine weitgehende Harmonisierung des Lebensmittelrechts in allen Mitgliedstaaten angestrebt. Die Maßnahmen dienen dazu, die Sicherheit von Lebensmitteln "from the stable to the table" zu gewährleisten und den freien Warenverkehr tatsächlich zu verwirklichen. Die Grundlagen für die neue Lebensmittelpolitik der Europäischen Union sind im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit vom 12. Jänner 2000 zu finden.

Zunächst wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ein Rahmen für das EG-Lebensmittelrecht geschaffen. Weiters liegen nunmehr die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über „amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ sowie die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004 und Nr. 854/2004 zur einheitlichen Regelung der Hygienebestimmungen im Lebensmittelbereich vor. Das LMG 1975 und das Fleischuntersuchungsgesetz können aufgrund dieser gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in der bisherigen Form nicht mehr in Geltung bleiben. Es bedarf einer neuen - dem Gemeinschaftsrecht - angepassten Konzeption. Gesonderte Bestimmungen für den Fleischbereich sind aufgrund der genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht mehr zielführend.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient nicht nur dazu, den neuen gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, es wird auch - wie vom Gemeinschaftsrecht vorgegeben - die gesamte Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion berücksichtigt, d.h. auch die Regelungen zur Fleischuntersuchung ebenso wie die Hygienevorschriften für Lebensmittel und deren Kontrolle.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Strafrechtswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“) und 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Veterinärwesen“, „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“).

Kosten:

Allgemeines

Als gesetzliche Grundlage für die nachstehenden Berechnungen dient die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend „Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung“, BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. 511/2003.

Bei den Personalkosten wurde die höhere Verdienstmöglichkeit von Landesbediensteten durch einen Zuschlag von 10% zum Bundesbedienstetenschema berücksichtigt.

Beim Personalbedarf wurde auf ganze Personen auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnungen der Kosten für die Agentur wurde das Vertragsbedienstetenschema der eingangs zitierten Berechnungsgrundlagen herangezogen.

Kosten für den Bund

1. Mehrjähriger Kontrollplan und Jahresberichte:

Bei der Erstellung des Plans (Art. 41ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004) sind umfangreiche Koordinationsaufgaben einerseits zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, dem

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen und andererseits mit den Ländern erforderlich.

Es sind die Tätigkeiten hinsichtlich der Kontrolle von Lebensmitteln, Futtermitteln, Tiergesundheit und Tierschutz in einem risikobasierten Plan zusammenzustellen. Der Kontrollplan hat auch Angaben zu Budget, Personal, schriftliche Vorgaben im Rahmen der eingeführten QM-Systeme, Schulungen, Organisationsänderungen und strategische Schwerpunkte zu enthalten.

Für diese zusätzlichen Aufgaben, deren Ausmaß derzeit nicht konkret abgeschätzt werden kann, bedarf es jedenfalls je eines Bediensteten der Verwendungsgruppe A1 und A 2.

Im Hinblick auf die gemäß dem Gemeinschaftsrecht notwendige Abschaffung von beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen angesiedelten Zulassungs- bzw. Anmelde/Meldeverfahren ist insgesamt gesehen mit keinem zusätzlichen Personalaufwand zu rechnen.

2. Nationale Verbindungsstelle:

Aufgabe der nationalen Verbindungsstelle ist die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den nationalen zuständigen Behörden bei schweren Verstößen, sofern diese nicht im Rahmen des Schnellwarnsystems gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 behandelt werden.

Unterstützung auf Ersuchen (Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

1. Die Verbindungsstelle eines Mitgliedstaates übermittelt eine Information hinsichtlich einer Übertretung.
2. Die nationale Verbindungsstelle (BMGF) bearbeitet das Ersuchen des Mitgliedstaates entweder selbst oder übermittelt dieses dem Landeshauptmann.
3. Der Landeshauptmann ermittelt alle erforderlichen Informationen und teilt diese der Verbindungsstelle mit.
4. Die Verbindungsstelle (BMGF) übermittelt die erhaltenen Informationen an die Verbindungsstelle des ersuchenden Mitgliedstaates.

Unterstützung ohne Ersuchen (Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

1. In Österreich wird ein Verstoß bekannt, der Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten hat. Diese Information wird vom Landeshauptmann oder der Agentur an die Verbindungsstelle übermittelt.
2. Die Verbindungsstelle (BMGF) teilt die Informationen den Verbindungsstellen der betroffenen Mitgliedstaaten mit.
3. Die Verbindungsstellen dieser Mitgliedstaaten melden die Ergebnisse ihrer Untersuchungen an die Verbindungsstelle (BMGF) zurück. Diese werden dem Landeshauptmann und der Agentur mitgeteilt.

Mit folgenden Fallzahlen und Kosten ist zu rechnen:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrscheinlichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungswert	Aufwand in Euro
1.	Bearbeitung von Mitteilung der MS und Rückmeldungen an die MS	A 1	400	1	4	1.600	80.640
		A 2	400	1	3	1.200	38.160
		A 3	800	1	1	800	18.240
2.	Bearbeitung von Mitteilungen der LHs	A 2	50	1	2	100	3.180
		A 3	50	1	2	100	2.280
3.	Meldung von Verstößen an die betroffenen MS und Bearbeitung der Rückmeldungen	A 2	200	1	2	400	12.720
4.	Verwaltung offener Mitteilungen	A 3	600	1	1	600	13.680

Mit folgendem Personalbedarf ist zu rechnen:

VGr.	Jahreszeitbedarf (in Minuten)	Jahresnormalarbeitszeit (in Minuten)	Personalbedarf/VGr.
A 1	96.000	100.000	1
A 2	102.000	100.000	1
A 3	90.000	100.000	1

Im Hinblick darauf, dass die bisher im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichtete nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem künftig in der Agentur angesiedelt ist (siehe unten), ist durch die Einrichtung der nationalen Verbindungsstelle - insgesamt gesehen - kein zusätzlicher Personalaufwand erforderlich.

3. Einrichtung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH. als nationale Kontaktstelle für das europäische Schnellwarnsystem:

Zur Erfüllung der Aufgaben des in Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten Schnellwarnsystems ist in jedem Mitgliedstaat eine nationale Kontaktstelle einzurichten. Deren Aufgabe ist es, sowohl über dieses Warnsystem einlangende Meldungen als auch innerstaatliche Untersuchungsergebnisse, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit bewirken könnten, zu verwalten, zu bewerten und Vorschläge für entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten. Beinhaltet ist weiters die Verwaltung und Auswertung der Ergebnisse der veranlassenden Maßnahmen, die Bewertung (statistischer) Zusammenfassungen, sonstiger Informationen etc. .

(Unter den Arbeitsschritten nicht berücksichtigt sind Aufgaben wie Teilnahme an einschlägigen Sitzungen der Europäischen Kommission.).

Bisher war die nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem basierend auf der Produktsicherheitsrichtlinie im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichtet. Im Hinblick auf das verstärkt zu beachtende Erfordernis der Risikobewertung war es nun im Sinne einer raschen und effizienten Abwicklung erforderlich, diese Kontaktstelle samt der ihr übertragenen Aufgaben in der Agentur anzusiedeln.

Die erwarteten Fallzahlen basieren auf den entsprechenden Zahlen des Jahres 2003 zuzüglich der Meldungen, die auf Grund des Beitrittes der 10 neuen Mitgliedstaaten zu erwarten sind.

Mit folgenden Fallzahlen und Kosten ist zu rechnen:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrschein- lichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungs- wert	Aufwand in Euro
1.	Sichtung und Weiterleitung einlangender Meldungen der EK	v 2	50	1	1	50	1.080
		v 3	7.150	1	0,2	1.430	429
2.	Überprüfung von Warnmeldungen der EK	v 2	770		0,5	385	8.316
3.	Bewertung von Warnmeldungen der EK, innerösterr. Untersuchungsergebnissen, Informationen und Daten der Behörden und Untersuchungsanstalten sowie Veranlassung weiterer Erhebungen und Erarbeitung von Vorschlägen für Risikomanagement	v 1	900	1	2	1.800	54.000
4.	Überprüfung der Ergänzungen zu den Warnmeldungen der EK	v 2	800	1	0,3	240	5.184
		v 3	1.000	1	0,1	100	1.800
5.	Erfassung und	v 3	780	1	2,5	1.950	35.100

	Evidenzhaltung der Informationen und Rückmeldungen der Behörden und Untersuchungsanstalten						
6.	Zusammenfassung und Überprüfung von innerösterreichischen Untersuchungsergebnissen, Meldungen der Behörden, sonstigen Daten und Informationen	v 2	450	1	3	1.350	29.160
7.	Auswertung der Zusammenfassungen der Meldungen der EK, innerösterreich. Untersuchungsergebnissen sowie sonstigen Daten und Informationen und Erarbeitung von Vorschlägen für Risikomanagement	v 1	80	1	16	1.280	38.400
8.	Schriftliche Erledigungen	v 2	850	1	1,5	1.275	27.540

Mit folgendem Personalbedarf ist zu rechnen:

VGr.	Jahreszeitbedarf (in Minuten)	Jahresnormalarbeitszeit (in Minuten)	Personalbedarf/VGr.
v 1	184.800	100.000	2
v 2	198.000	100.000	2
v 3	208.000	100.000	2

4. Zu den Aufgaben der Agentur gehört die Vorbereitung der für den integrierten Kontrollplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erforderlichen Daten und deren Bewertung sowie die Aufbereitung der Daten für den jährlichen Bericht an die Europäische Kommission.

Dazu sind Fachexpertisen aus den Bereichen Lebensmittel, Futtermittel, Veterinärangelegenheiten, Toxikologie, Biometrie, Humanepidemiologie, Pflanzenschutzmittel zusätzlich erforderlich.

Da zur Zeit keine Erfahrung bezüglich des für diese Tätigkeiten tatsächlich notwendigen Aufwandes besteht, kann der Personalbedarf nur geschätzt werden.

Aus den Erfahrungen bisheriger Arbeiten bei der Erstellung von Probenplänen wird folgender Personalbedarf geschätzt (detailliertere Angaben sind nicht verfügbar).

VGr.	Jahreszeitbedarf (in Minuten)	Jahresnormalarbeitszeit (in Minuten)	Personalbedarf/VGr.
v 1	600.000	100.000	6
v 2	400.000	100.000	4
v 3	300.000	100.000	3

Daraus ergeben sich Personalkosten in der Höhe von 534.400 Euro.

5. Gemäß § 31 Abs. 3 hat die Agentur im Zuge von Untersuchungen auf Kontaminanten jeweils zwei Gegenproben aus dem Homogenisat der Probe zu entnehmen und während einer bestimmten Frist sachgerecht aufzubewahren.

Mit folgenden Fallzahlen und Kosten ist zu rechnen:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrscheinlichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungswert	Aufwand In Euro
-----	----------------	-----	----------------------	--------------------	-----------------------	----------------	-----------------

1.	Manipulation, Temperatur- überwachung, Probenverwaltung	v 3	1.500	1	1	1.500	27.000
----	--	-----	-------	---	---	-------	--------

Mit folgendem Personalbedarf ist zu rechnen:

VGr.	Jahreszeitbedarf (in Minuten)	Jahresnormalarbeitszeit (in Minuten)	Personalbedarf/VGr.
v 3	90.000	100.000	1

Der zusätzliche Sachaufwand stellt sich wie folgt dar:

Tiefkühlgeräte für eine Lagerdauer von 3 Monaten in den 5 Instituten für Lebensmitteluntersuchung	10 Tiefkühlschränke á 1.000 Euro	10.000 Euro
Einrichtung zur Temperaturüberwachung mit Alarm	5 Einrichtungen á 1.000 Euro	5.000 Euro

Die Personalausgaben der Agentur betragen gemäß den obigen Darstellungen 762.409 Euro. Dem hinzuzurechnen sind die Sachkosten, die mit 12% der Personalausgaben, die Verwaltungsgemeinkosten, die mit 20 % der Personalausgaben angesetzt werden und die Kosten für den Raumbedarf (durchschnittlicher Raumbedarf von 14m² pro Person und einer kalkulatorischen Miete von 6,9 Euro pro m²). Es ergeben sich somit Gesamtkosten in der Höhe von 1.023.312 Euro.

Kosteneinsparungen für den Bund

1. Gemäß § 60 hat der Unternehmer für amtliche Kontrollen, die über die routinemäßige Kontrolltätigkeit hinausgehen, Gebühren zu entrichten.

Die Kosten für die Untersuchung und Begutachtung von Proben ,die in diesem Zusammenhang entnommen wurden, sind der betreffenden Untersuchungsstelle durch den Unternehmer zu ersetzen.

Unter der Annahme, dass bei Verstößen von Betrieben gegen Hygienebestimmungen eine zweite Revision stattfindet und dabei ca 2.400 Proben (entspricht der Anzahl der als verdorben beanstandeten Proben) zur neuerlichen Überprüfung entnommen werden und unter der Annahme, dass bei reinen Probeentnahmen ohne Betriebsrevisionen die Hälfte der laut Tätigkeitsbericht beanstandeten Proben nachkontrolliert werden (das sind ca 2.600 Proben), ergeben sich daraus zusätzlich 5.000 Proben.

Laut den jährlichen Berichten werden von den Untersuchungsanstalten der Länder ca. 40% der amtlichen Proben untersucht.

Unter der Annahme, dass dieser Verteilungsschlüssel auch auf die zusätzlichen 5.000 Proben anzuwenden ist und den durchschnittlichen Untersuchungskosten von ca. Euro 150 pro Probe ergeben sich Einnahmen für die Agentur (3.000 Proben à 150 Euro) in der Höhe von 450.000 Euro.

2. Im Bereich der Strafrechtspflege ist für den Bund mit Kosteneinsparungen zu rechnen. Diese ergeben sich dadurch, dass es im Bereich der gerichtlichen Strafen zu einer Entkriminalisierung kommt und nur mehr die Gesundheitsschädlichkeit gerichtlich strafbar ist.

Kosten für die Länder und andere Gebietskörperschaften gemäß § 20 Abs. 9

1. Im Bereich der amtlichen Kontrolle sind auf Grund der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zusätzliche Schwerpunkte bei folgenden Aufgaben notwendig:

- a) Überprüfung und Bewertung der HACCP Konzepte in den Betrieben sowie Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der diesbezüglichen Konzepte
- b) Überprüfung der Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit
- c) Überprüfung der Eigenkontrollsysteme der Unternehmen

Da aber auf der Grundlage des neuen Revisions- und Probenplanes und der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 eine verbesserte Koordinierung der Kontrolltätigkeiten ermöglicht wird, kommt es im Gegenzug zu einer Verringerung der einzelnen Kontrollaktivitäten bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz der Kontrolle. Dadurch kann eine Kostensteigerung aufgrund der zusätzlichen Schwerpunkte teilweise kompensiert werden.

Weiters erfordern die einzurichtenden Qualitätsmanagementsysteme in den Ländern einen zusätzlichen Aufwand. Diese Systeme befinden sich derzeit im Aufbau.

Eine genaue Abschätzung der tatsächlich anfallenden Kosten ist aus heutiger Sicht nicht möglich.

2. Die Fallzahlen und Kosten der Länder für die Mitwirkung bei der Tätigkeit der nationalen Verbindungsstelle (siehe Kosten des Bundes, Punkt 2) stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrscheinlichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungswert	Aufwand in Euro
1.	Bearbeitung von Mitteilungen der Verbindungsstelle	A 2	400	1	5	2000	69.960

Mit folgendem Personalbedarf ist zu rechnen:

VGr.	Jahreszeitbedarf (in Minuten)	Jahresnormalarbeitszeit (in Minuten)	Personalbedarf/VGr.
A 2	120.000	100.000	1

3. Bezüglich der Zulassung und Registrierung von Betrieben gemäß § 11 ist festzuhalten, dass bereits gemäß § 44 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes und im Bereich tierischer Lebensmittel gemäß den einschlägigen Verordnungen auf der Grundlage des LMG 1975 (z.B. Milchhygieneverordnung) eine Zulassung und Evidenthaltung der Betriebe notwendig war. Auch ist für die Registrierung von Betrieben auf bereits vorhandene Datenbestände zurückzugreifen, sodass sich zusätzliche Kosten für die Länder hauptsächlich durch die Wartung der Daten ergeben.

Mit folgenden Fallzahlen und Kosten ist zu rechnen:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrscheinlichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungswert	Aufwand in Euro
1.	Datenverwaltung	A 3	25.000	1	0,25	6.250	156.750

Mit folgendem Personalbedarf ist zu rechnen:

VGr.	Jahreszeitbedarf (in Minuten)	Jahresnormalarbeitszeit (in Minuten)	Personalbedarf/VGr.
A 3	375.000	100.000	4

4. Bezüglich der Beauftragung und Diensterteilung amtlicher freiberuflicher Tierärzte gemäß § 24 Abs. 1 ergibt sich für die Länder ein immer wiederkehrender Aufwand durch die mit fünf Jahren begrenzte Dauer der Bestellung. Es ist daher mit einer 20% Erhöhung des bisherigen Bestellaufwandes gemäß §§ 4 und 7 des Fleischuntersuchungsgesetzes zu rechnen.

5. Die Primärproduktion unterliegt mit ihrer Definition in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 der Kontrolle nach diesem Bundesgesetz.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Primärproduzenten ist mit ca. 180.000 anzunehmen, davon sind nach Schätzungen ca. ein Viertel regelmäßige Direktvermarkter. Für die Direktvermarktung ist somit von einer Anzahl von 45.000 auszugehen. Die bisherigen Tätigkeitsberichte der Länder weisen eine Zahl von ca. 11.000 Direktvermarkter auf, die der amtlichen Kontrolle unterliegen.

Unter Berücksichtigung eines mit diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen risikoorientierten Ansatzes bei der amtlichen Kontrolle sollte eine Kontrollfrequenz von mindestens einmal in sechs Jahren realistisch sein. Auf Grund der bereits jetzt regelmäßig jährlich zu kontrollierenden Direktvermarkter ist daher mit ca. 5600 zusätzlichen Kontrollen zu rechnen.

Die gesamte Primärproduktion ist risikoorientiert an den Flaschenhälsen zu kontrollieren, d.h. es ist sicher zu stellen, dass bei den grossen Warenflüssen wie z.B. in Lagerhäusern für Getreide, Obst, Gemüse, Kartoffeln, in Schlachthöfen, in Milch und Eiverarbeitungsbetrieben die Kontrollen auf die Lebensmittelsicherheit erfolgen. Damit sollten 80 - 90% des Produktionsvolumens regelmäßig kontrolliert werden können.

Unter Einberechnung der Kontrollvorgaben aus dem INVEKOS-Bereich (siehe Punkt 6.) sollte mindestens eine Kontrolle, direkt oder indirekt am Flaschenhals, jedes Betriebes in zehn Jahren ausreichen. Damit sollte für diesen Bereich die sich noch ergebende Anzahl von weiteren notwendigen Kontrollen 3.000 nicht übersteigen.

Insgesamt kann somit von 8.600 zusätzlich anfallenden Kontrollen und damit zusätzlichen Kosten ausgegangen werden.

Mit folgenden Fallzahlen und Kosten ist zu rechnen:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrscheinlichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungswert	Aufwand in Euro
1.	Kontrolle	A 1	4.300	1	2	8.600	476.784
		A 2	4.300	1	2	8.600	300.828
2.	Verwaltung	A 3	8.600	1	0,5	4.300	107.844

Mit folgendem Personalbedarf ist zu rechnen:

VGr.	Jahreszeitbedarf (in Minuten)	Jahresnormalarbeitszeit (in Minuten)	Personalbedarf/VGr.
A 1	516.000	100.000	5
A 2	516.000	100.000	5
A 3	258.000	100.000	3

6. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (INVEKOS) besteht ab 2006 die Verpflichtung mindestens 1% der Betriebsinhaber, die Beihilfeanträge gestellt haben, insbesondere auch auf die Grundanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (Artikeln 14, 15, 17 Abs. 1, 18, 19 und 20) zu überprüfen. Diese Kontrolle und eine Bewertung von Verstößen obliegt der dafür zuständigen Behörde. Die Berichte sind an die Zahlstelle (AMA) weiterzuleiten.

Die Zuständigkeit liegt gemäß diesem Bundesgesetz beim Landeshauptmann. Da die Betriebe ohnehin als Primärproduzenten der Kontrolle unterliegen ist nur von einem Mehraufwand für die Bewertung, die vorgegebene Form der Berichterstattung über die Kontrolle an die Zahlstelle und die Verwaltung auszugehen.

Derzeit liegt die Zahl der Betriebsinhaber, die Beihilfeanträge gestellt haben bei ca. 155.000. 1% wären somit ca. 1500 Betriebe.

Mit folgenden Fallzahlen und Kosten ist zu rechnen:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrscheinlichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungswert	Aufwand in Euro
1.	Berichterstattung	A 2	1.500	1	0,5	750	26.235
2.	Bewertung	A 1	1.500	0,1	0,25	150	8.316
3.	Verwaltung	A 3	1.500	1	0,25	375	9.405

7. Bei der Überprüfung der Abgabe von Speisesalz gemäß Speisesalzgesetz durch den Landeshauptmann (Lebensmittelaufsicht) ist mit folgenden Kosten im Rahmen einer Schwerpunktsaktion zu rechnen:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrscheinlichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungswert	Aufwand in Euro
1.	Überprüfung	A 2	150	1	0,25	37,5	1.311,75
2.	Bescheiderstellung	A 2	30	1	0,5	15	524,7
3.	Reinschrift und Abfertigung	A 3	30	1	0,25	7,5	188,1

8. In § 34 ist vorgesehen, Maßnahmen mit Bescheid zu verfügen. Es waren daher die Kosten, die sich durch die Bescheiderstellung ergeben, zu berechnen. Als Grundlage für die Berechnungen wurden die Tätigkeitsberichte der Länder der vergangenen Jahre basierend auf den Revisions- und Probenpläne herangezogen.

Mit folgenden Fallzahlen und Kosten ist zu rechnen:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrscheinlichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungswert	Aufwand in Euro
1.	Bescheiderstellung	A 2	30.000	1	0,5	15.000	524.700
2.	Reinschrift und Abfertigung	A 3	30.000	1	0,25	7.500	172.710

Mit folgendem Personalbedarf ist zu rechnen:

VGr.	Jahreszeitbedarf (in Minuten)	Jahresnormalarbeitszeit (in Minuten)	Personalbedarf/VGr.
A 2	900.000	100.000	9
A 3	450.000	100.000	5

9. In diesem Bundesgesetz ist vorgesehen, die Berufungsverfahren generell beim UVS anzusiedeln.

Mit folgenden Fallzahlen und Kosten ist zu rechnen:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrscheinlichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungswert	Aufwand in Euro
1.	Aktenvorlage an den UVS	A 3	2.500	1	0,25	625	15.675
2.	Verfahren vor dem UVS	A 1	2.500	1	2	5.000	277.200
3.	Berufungs-Erkenntnis	A 1	2.500	1	1	2.500	138.600
4.	Reinschrift und Abfertigung	A 3	2.500	1	0,25	625	15.675

Mit folgendem Personalbedarf für die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder ist zu rechnen:

VGr.	Jahreszeitbedarf (in Minuten)	Jahresnormalarbeitszeit (in Minuten)	Personalbedarf/VGr.
A 1	450.000	100.000	5

10. Private Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Verwendung von Angaben, Bezeichnungen oder Namen, die von einer österreichischen Vereinigung nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 und 2082/92 beantragt wurden oder werden, vorgesehen (§ 42). Die Kosten der Kontrolle selbst ist gemeinschaftsrechtskonform von den Verwendern an einer Spezifikation zu tragen. Derzeit wird diese Tätigkeit vom Landeshauptmann durchgeführt.

Die Zulassung von Kontrolleinrichtungen ist durch kostendeckende Gebühren für die Zulassung zu regeln (§ 61). Somit fallen keine zusätzlichen Kosten für die zuständigen Behörden an.

Die Überwachung der Kontrolleinrichtungen und die Kontrolle von Erzeugnissen nach diesen Verordnungen aus anderen Mitgliedstaaten ist Aufgabe der zuständigen Behörde. Die Überwachung der Kontrolleinrichtungen verursacht keinen höheren Aufwand als die derzeitige direkte Kontrolle durch den Landeshauptmann, es ist vielmehr von konkret nicht abschätzbaren Einsparungen auszugehen.

11. Für die Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausfuhrberechtigungen gemäß § 50 ist die Einhebung von Gebühren vorgesehen. Damit werden zusätzlich anfallende Kosten abgedeckt.

12. Für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie Hygienekontrollen und Rückstandskontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sieht die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Einhebung von Gebühren vor, welche zur Kostenabdeckung der Untersuchungen und Kontrollen heranzuziehen sind. Diese Einhebung ist bereits jetzt durch den

Landeshauptmann erfolgt. Ein vermehrter Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten sind nicht zu erwarten.

13. Bezüglich der Verwaltungsstrafen ist festzuhalten, dass insgesamt gesehen keine Erhöhung zu erwarten ist. Diese Auffassung beruht darauf, dass sich die Zahl der Anmelde- und Zulassungsverfahren reduziert hat und auch die Möglichkeit eines Absehens von der Anzeigepflicht durch das Aufsichtsorgan vorgesehen ist. Somit führt der Umstand, dass Personen, die Waren, die für den Verzehr ungeeignet sind, ohne gesundheitsschädlich zu sein, in Verkehr bringen, nunmehr nicht mehr gerichtlich strafbar sind, sondern gemäß Verwaltungsstrafrecht, insgesamt zu keinem Mehraufwand.

Die Personalausgaben der Länder gemäß der obigen Darstellung betragen 2.302.706,6 Euro. Dem hinzuzurechnen sind die Sachkosten, die mit 12% der Personalausgaben, die Verwaltungsgemeinkosten, die mit 20 % der Personalausgaben angesetzt werden und die Kosten für den Raumbedarf (durchschnittlicher Raumbedarf von 14m² pro Person und einer kalkulatorischen Miete von 9,5 Euro pro m²). Es ergeben sich somit Gesamtkosten in der Höhe von 3.044.493,7 Euro.

Einnahmen für die Länder und andere Gebietskörperschaften gemäß § 20 Abs. 9

1. Gemäß § 60 hat der Unternehmer für amtliche Kontrollen, die über die routinemäßige Kontrolltätigkeit hinausgehen, Gebühren zu entrichten. Die Kosten für derartige Tätigkeiten der Aufsichtsorgane sind Landesabgaben.

Im Tätigkeitsbericht 2003 werden in Österreich 13.683 Betriebe mit Verstößen ausgewiesen, wobei ca 7.000 Verstöße Hygienebestimmungen betreffen. Von den untersuchten 40.292 Proben wurden laut Tätigkeitsbericht 8.077 beanstandet.

Unter der Annahme, dass bei Verstößen von Betrieben gegen Hygienebestimmungen eine zweite Revision stattfindet und dabei ca 2.400 Proben (entspricht der Anzahl der als verdorben beanstandeten Proben) zur neuerlichen Überprüfung entnommen werden und unter der Annahme, dass bei reinen Probeentnahmen ohne Betriebsrevisionen die Hälfte der laut Tätigkeitsbericht beanstandeten Proben nachkontrolliert werden (das sind ca 2.600 Proben), ergeben sich daraus folgende Einnahmen für die Länder:

Nr.	Arbeitsschritt	VGr	Erwartete Fallzahlen	Wahrscheinlichkeit	Zeitbedarf in Stunden	Erwartungswert	Aufwand in Euro
1.	Revision inkl. Berichterstellung	A 1	800	1	5	4.000	221.760
		A 2	6.200	1	5	31.000	1.084.383
2.	Probenziehung	A 2	5.000	1	1	5.000	174.900
3.	Einhebung der Gebühren	A 3	9.600	1	0,5	4.800	120.384

Dies bedeutet Zusatzeinnahmen für die Länder in der Höhe von 1.601.424 Euro.

2. Gemäß § 60 hat der Unternehmer für amtliche Kontrollen, die über die routinemäßige Kontrolltätigkeit hinausgehen, Gebühren zu entrichten.

Die Kosten für die Untersuchung und Begutachtung von Proben, die in diesem Zusammenhang entnommen wurden, sind der betreffenden Untersuchungsstelle durch den Unternehmer zu ersetzen.

Unter der Annahme, dass bei Verstößen von Betrieben gegen Hygienebestimmungen eine zweite Revision stattfindet und dabei ca 2.400 Proben (entspricht der Anzahl der als verdorben beanstandeten Proben) zur neuerlichen Überprüfung entnommen werden und unter der Annahme, dass bei reinen Probeentnahmen ohne Betriebsrevisionen die Hälfte der laut Tätigkeitsbericht beanstandeten Proben nachkontrolliert werden (das sind ca 2.600 Proben), ergeben sich daraus zusätzlich 5.000 Proben.

Laut den jährlichen Berichten werden von den Untersuchungsanstalten der Länder ca. 40% der amtlichen Proben untersucht.

Unter der Annahme ,dass dieser Verteilungsschlüssel auch auf die zusätzlichen 6.800 Proben anzuwenden ist und den durchschnittlichen Untersuchungskosten von ca. 150 Euro pro Probe ergeben sich Zusatzeinnahmen für die Länder (2.000 Proben à 150 Euro) in der Höhe von 300.000 Euro.

Textgegenüberstellung:

Da eine Vergleichbarkeit mit dem LMG 1975 bzw. dem Fleischuntersuchungsgesetz nicht gegeben ist, erfolgt keine Textgegenüberstellung.

Besonderer Teil:

Zu §§ 1 und 2:

Neben der Aufzählung des Warenkorbes werden unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch die Ziele dieses Gesetzes dargestellt.

Zu § 3:

Z 1: Es wird auf den Lebensmittelbegriff der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwiesen.

Z 2: Es wird die Definition der Rahmenrichtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, übernommen.

Z 3: Die Definition des Nahrungsergänzungsmittels ist der Richtlinie 2002/46/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel entnommen und fand sich schon im LMG 1975. Anzumerken ist, dass die Meldung für Nahrungsergänzungsmittel abgeschafft wird, da aufgrund des risikoorientierten Ansatzes bei der amtlichen Kontrolle das bisherige Meldesystem keinen für den Konsumenten zusätzlichen Nutzen gebracht hat.

Z 4: Es wird die Definition der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, weitgehend übernommen.

Z 5: Es wird die Definition der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, übernommen.

Z 6: Seit der Kundmachung des LMG 1975 sind eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, die spezifische Regelungen für bestimmte Gebrauchsgegenstände vorsehen. Bei diesen Gesetzen handelt es sich um das Chemikaliengesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz und das Medizinproduktegesetz. Weiters war das Produktsicherheitsgesetz zu berücksichtigen. Es war daher erforderlich die Definition für Gebrauchsgegenstände zu überarbeiten.

Z 7: Es wird die Definition der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel übernommen.

Z 8: Der Begriff des Inverkehrbringens stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, wobei aber unter Berücksichtigung des gesamten Gemeinschaftsrechtes auch das Einführen und Verbringen sowie das Herstellen, Behandeln und Werben umfasst sein muss. Dadurch, dass auch das Werben ein Inverkehrbringen darstellt, werden u.a. die Abgabe von Waren zur Anbahnung von Geschäften, aber auch Werbebroschüren umfasst. Da die Abgabe von Speisen im privaten Haushalt auch weiterhin kein Inverkehrbringen darstellt, erfolgt eine entsprechende Klarstellung („zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung“).

Z 9 - 16: Diese Begriffsbestimmungen vereinfachen die Zitierung im Gesetzestext.

Z 17 und 18: Diese Definitionen waren schon im bisherigen Fleischuntersuchungsgesetz (§ 2) zu finden.

Zu § 4:

Der Verkehr mit Lebensmitteln richtet sich nach der Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, insbesondere betreffend die Sanktionierung, wird es als notwendig erachtet, die Begriffe Gesundheitsschädlichkeit, für den menschlichen Verzehr ungeeignet etc. näher zu definieren, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden.

Zu § 5:

Es wird eine zentrale Verordnungsermächtigung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln normiert. Bezüglich des Verkehrs mit Wasser für den menschlichen Gebrauch ist es im Hinblick auf den eingeschränkteren Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erforderlich, eine eigene Verordnungsermächtigung zu normieren.

Zu § 6:

Für Antrags- und Meldeverfahren im Rahmen dieses Bundesgesetzes soll es in Hinkunft eine eigene Gebührenverordnung geben. Ziel ist es, kostendeckende Gebühren festzulegen.

Zu § 7:

Die Verordnungsermächtigung in Krisenzeiten berücksichtigt Ereignisse wie jene von Tschernobyl.

Zu § 8:

Unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht bedarf einer entsprechenden Vollziehung/Sanktionierung. Die Liste der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen sind, soll durch Verordnung kundgemacht werden.

Zu § 9:

Das bisher nach dem LMG 1975 vorgesehene Anmeldeverfahren für diätetische Lebensmittel wird EU-konform in eine Meldung umgewandelt.

Die Verpflichtung zur Meldung (vgl. Artikel 9 der Richtlinie 89/398/EWG) wird auf diejenigen diätetischen Lebensmittel eingeschränkt, die keiner der in Anhang I der Richtlinie angeführten Gruppen angehören. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Harmonisierung in diesem Bereich schon weit fortgeschritten ist. Unter diese Bestimmung fallen in erster Linie diätetische Lebensmittel zur Frühgeborenen-Nahrung oder zur Muttermilchanreicherung für Frühgeborene; weiters glutenfreie diätetische Lebensmittel bei Zöliakie oder diätetische Lebensmittel zur Ernährung bei Phenylketonurie, sofern es sich nicht um diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke handelt.

Zu § 10:

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 enthält die allgemeinen Lebensmittelhygienevorschriften und legt die Pflichten für Unternehmer fest, die Lebensmittel in Verkehr bringen. Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält in Ergänzung dazu die spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Zu § 11:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 haben die Lebensmittelunternehmer die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, zwecks Registrierung zu melden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen bestimmte Betriebe einer Zulassungspflicht. Zuständige Behörde für die Registrierung und Zulassung ist der Landeshauptmann. Bei den Behörden bereits bekannte Daten sind zu nutzen.

Darüber hinaus besteht ein nationaler Spielraum, für sonstige Betriebe eine Zulassung vorzuschreiben.

Die näheren Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen und Bedingungen der Registrierung und Zulassung müssen national erlassen werden.

Zu § 12:

Die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 gelten nicht für die direkte Abgabe kleiner Mengen bestimmter Erzeugnisse durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben. Die genannten EG-Verordnungen sehen vor, dass diesbezüglich nationale Hygienevorschriften zu erlassen sind.

Zu § 13:

Abgesehen von bestimmten Ausnahmen gilt die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht für den Einzelhandel. Es besteht jedoch ein nationaler Spielraum, die Anwendung der Bestimmungen dieser EG-Verordnung auf den Einzelhandel auszudehnen.

Zu § 14:

Die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 sehen nationale Anpassungsmöglichkeiten vor, damit traditionelle Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln weiterhin angewendet werden können. Nationale Anpassungsmöglichkeiten gibt es auch in Bezug auf strukturelle Anforderungen an die Betriebe und für Regionen in schwieriger geografischer Lage.

Zu § 15:

Betreffend Rohmilch und Rohrahm, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, besteht ein nationaler Spielraum, geeignete Gesundheitsmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen.

Zu § 16:

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 legt im Sinne der Überwachung der Nahrungsmittelproduktion „from the stable to the table“ fest, dass bereits die Produktion im landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundprinzipien der guten Herstellungspraxis und der Nachvollziehbarkeit durchgeführt wird. In diesem Sinne sind bereits diese Produktionsstufen Gegenstand dieses Gesetzes. Der Umfang und die Art der Kontrolle sind durch Verordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festzulegen, wobei auf bereits bestehende Kontrollmechanismen aufgebaut werden soll.

Zu §§ 17 - 19:

Wie bisher sollen die Bestimmungen für Lebensmittel sinngemäß auch für Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel gelten, soweit EU-Konformität gegeben ist. Weiters werden Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinien normiert.

Kosmetische Mittel werden durch die Richtlinie 76/768/EWG vollständig harmonisiert. Der EuGH hat sowohl das Zulassungsverfahren gemäß § 27 LMG 1975 für pharmakologisch wirksame Stoffe als auch das Zulassungsverfahren gemäß § 26 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 3 LMG 1975 für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt.

Das Verfahren gemäß § 30 LMG 1975 zur Zulassung von Stoffen für Gebrauchsgegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln ist im Hinblick auf das zentrale Zulassungsverfahren der künftigen EG-Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, obsolet.

Zu § 20:

Abs. 1 und 2: In der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 „über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ wird der für die Gemeinschaft vorgesehene Rahmen für ein harmonisiertes Vorgehen der zuständigen Behörden bei der amtlichen Kontrolle festgelegt. Auf der Basis der Anforderungen der Verordnung sind die nationalen Regelungen zur Durchführung der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln zu formulieren.

Die Zitierung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erfolgt aus systematischen Gründen in dieser Bestimmung, da die Zuständigkeit des ho. Ressorts nur hinsichtlich der Kontrolle gegeben ist.

Es ist geplant, die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel samt deren Durchführungsvorschriften aus dem bisherigen LMG 1975 zu lösen und durch ein separates Bundesgesetz durchzuführen. Dem Landeshauptmann sollen weiterhin für die amtliche Kontrolle hinsichtlich biologischer Lebensmittel die Instrumente dieses Bundesgesetzes zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Vollziehung des Speisesalzgesetzes soll mit der Kontrolle der Abgabe von unjodiertem Speisesalz durch den Landeshauptmann eine Vollzugslücke geschlossen werden.

Die Bestimmungen des Speisesalzgesetzes sehen nur in besonderen Fällen die Abgabe von unjodiertem Speisesalz vor. Gemäß § 3 darf unjodiertes Speisesalz im Einzelhandel an den Verbraucher nur auf ausdrückliches Verlangen und nur dann, wenn auch Vollsatz (jodiert) zum Verkauf vorrätig ist, abgegeben werden. Im Hinblick auf das vermehrte Anbieten von unjodiertem Salz ist es erforderlich, verstärkt die Einhaltung dieser Bestimmung zu kontrollieren. Da die Kontrolle von Speisesalz als Lebensmittel ohnedies bereits durch den Landeshauptmann erfolgt, erscheint es zweckmäßig, dass dieser auch die Abgabe von Speisesalz im Einzelhandel kontrolliert.

Abs. 3: Die Kontrolle im Rahmen dieses Bundesgesetzes erfolgt durch den Landeshauptmann, der sich besonders geschulter Organe zu bedienen hat.

Die bisher im Rahmen des Fleischuntersuchungsgesetzes tätigen Tierärzte, werden zu Aufsichtsorganen nach diesem Bundesgesetz. Die derzeit nur in Wien übliche Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch angestellte Tierärzte soll nun für alle Bundesländer möglich sein. Eine über das Studium der Veterinärmedizin hinausgehende Ausbildung ist auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erforderlich. Auf der gleichen Grundlage beruht die Bestimmung, dass in Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben ausschließlich Tierärzte als Aufsichtsorgane herangezogen werden dürfen.

Abs. 4: Die weitere Beauftragung von freiberuflichen Tierärzten mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch den Landeshauptmann ist weiterhin möglich. Ihr Tätigkeitsgebiet ist aber im Unterschied zu den in Abs. 3 genannten angestellten Tierärzten auf die Kontrollen und Untersuchungen in Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben beschränkt.

Abs. 5: Amtliche Fachassistenten sind zur Hilfeleistung bei Bedarf zugelassen. Bisher wurde diese Personengruppe Fleischuntersucher genannt.

Abs. 6: Betriebseigene Hilfskräfte sind nur in sehr beschränktem Umfang gestattet. Ihr Aufgabengebiet gleicht dem derzeitigen Aufgabengebiet der betriebseigenen Geflügelfleischuntersucher.

Abs. 9: Die Möglichkeit einer Betrauung von Gemeinden mit Kontrollaufgaben soll mit gewissen Einschränkungen beibehalten werden. Darüber hinaus soll es dem Landeshauptmann künftig möglich sein, den Gemeinden auch behördliche Aufgaben (Maßnahmenbescheide) zu übertragen.

Zu § 21:

Die Beauftragung der freiberuflichen amtlichen Tierärzte erfolgt analog den bisherigen Gegebenheiten, wobei allerdings eine generelle Begrenzung der Beauftragung auf fünf Jahre vorgesehen ist. Dies erscheint im Sinne der Möglichkeit einer bedarfsorientierten Heranziehung von freiberuflichen Tierärzten zu amtlichen Tätigkeiten notwendig. Die Zeitdauer von fünf Jahren erscheint sinnvoll, damit die Ausbildung zum Aufsichtsorgan in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Beauftragung steht und eine gewisse Lebensplanung möglich ist. Nach diesen fünf Jahren sind weitere Beauftragungen für jeweils fünf Jahre zulässig. Die bisher übliche unbefristete Bestellung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hat sich als zu unflexibel in Bezug auf sich ändernde Bedarfsanforderungen erwiesen. Im Sinne dieser Flexibilität gilt die Beauftragung für das gesamte Bundesland.

Zusätzlich zur Beauftragung erfolgt die Arbeitseinteilung hinsichtlich Art, Zeit und Ort. Dies ermöglicht eine weitere Flexibilität im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis. Durch die Bestellung für das gesamte Gebiet eines Bundeslandes wird der immer wiederkehrenden Kritik entsprochen, wonach bei der derzeitigen gesetzlichen Lage eine Befangenheit durch die Ausübung anderer freiberuflicher oder amtliche Tätigkeiten im selben geographischen Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu §§ 22 und 23:

Diese Bestimmungen legen die Voraussetzungen für die Beauftragung, deren Ruhen und deren Entzug analog zum bisherigen Fleischuntersuchungsgesetz fest. Hierbei wurde auf die geänderten Bedingungen Bedacht genommen.

Zu § 24:

Die Aus- und Fortbildung der Aufsichtsorgane ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Anhang II, Kapitel I) entsprechend anzupassen.

Zusätzlich zur veterinärmedizinischen Grundausbildung verlangt die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 eine theoretische und praktische Ausbildung für Aufsichtorgane, die in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und im Rahmen von Hygienekontrollen in Fleischbetrieben tätig sind (Anhang I, Abschnitt III, Kapitel IV).

Zu § 25:

Abs. 1: Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 verlangt in den Artikeln 41 und 42 von jedem Mitgliedstaat die Erstellung eines mehrjährigen integrierten Kontrollplans, der an die Europäische Kommission zu übermitteln ist. In diesem sind Vorgangsweisen und Prioritäten der Kontrollen bezüglich Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz darzustellen. Sind mehrere zentrale Behörden für diese Fragestellungen zuständig, so haben diese sich bei der Erstellung des Plans zu koordinieren. Der Plan ist risikobasiert zu erstellen.

Abs. 2: Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 verlangt in Artikel 44 von jedem Mitgliedstaat die jährliche Übermittlung eines Berichts über die Ergebnisse des Kontrollplans an die Europäische Kommission. Dieser Bericht ist wie der Kontrollplan in Koordination zwischen den zuständigen Behörden zu erstellen. Der Bericht hat zu umfassen:

- a) Anpassungen des nationalen Kontrollplans
- b) Ergebnisse der im vergangenen Jahr durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen
- c) Art und Zahl der Verstöße
- d) Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung des Kontrollplans
- e) Durchsetzungsmaßnahmen und deren Ergebnisse

Zu § 26:

Abs. 1 und 2: Der Revisions- und Probenplan wird als zentrales Instrument zur Steuerung der Lebensmittelkontrolle weiterhin beibehalten. Seine Erstellung erfolgt risikobasiert.

Zu Abs. 3: Durch die unmittelbare Unterstellung der amtlichen Tierärzte unter den Landeshauptmann, so wie es auch bei den anderen Lebensmittelaufsichtsorganen der Fall ist, und des Wegfalls der Begrenzung der Beauftragung auf eine Gemeinde, ist nicht mehr der Amtstierarzt des Bezirkes, sondern ein vom Landeshauptmann betrautes Aufsichtsorgan für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Hygienekontrollen zuständig.

Zu Abs. 5: Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe bestimmt, dass die Zahlung von Direktbeihilfen an die Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf die landwirtschaftliche Erzeugung und Tätigkeit gebunden sein soll, unter anderem zum Zweck der Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, aber auch zur Gewährleistung der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Grundanforderung an die Betriebsführung gemäß Art. 3 und 4 der EG-Verordnung ist die Einhaltung der in Anhang III genannten Rechtsvorschriften, die sogenannten „anderweitigen Verpflichtungen“. Die dort unter Punkt B genannten Gemeinschaftsbestimmungen, unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, sind im Zusammenhang mit Direktzahlungen ab 1.1.2006 einzuhalten. Laut Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen (INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005) ist als zuständige Behörde für „anderweitige Verpflichtungen“ die jeweilige Fachbehörde vorgesehen. Der Landeshauptmann hat daher auch die konkreten Vorgaben der Art. 41 bis 48 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu erfüllen.

Zu § 27:

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 verlangt in Artikel 13 die Erstellung eines Notfallplans.

Zu § 28:

Eine ausführliche Darstellung der im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen einzurichtenden Verbindungsstelle hinsichtlich Art. 34 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 findet sich bei der Darstellung der Kosten dieses Bundesgesetzes.

Zu § 30:

Die amtliche Kontrolle hat nach schriftlich festgelegten, dokumentierten Verfahren vorzugehen. Dies erleichtert ein einheitliches Vorgehen bei der amtlichen Kontrolle und sichert damit sowohl das Vertrauen der Konsumenten als auch der Betriebe in die behördliche Tätigkeit. Diese Vorgabe der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 versetzt auch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in die Lage, die Tätigkeiten der Kontrollbehörden zu evaluieren und auf der Basis der dokumentierten Verfahren die Effizienz der eingerichteten Kontrollsysteme zu beurteilen.

Abs. 8: Hier wurde der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass Sachverständige der Europäischen Kommission, des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen sowie nationale Experten die gleichen Zutrittsberechtigungen zu Betrieben wie Aufsichtsorgane haben müssen, wenn sie im Rahmen von übergeordneten Kontrollen tätig werden.

Weiters war zu berücksichtigen, dass Experten der Agentur, der Untersuchungsanstalten der Länder, Personen in Ausbildung zu Aufsichtsorganen und Amtsorgane von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenseitigen Zusammenarbeit unter bestimmten Umständen ebenfalls der Zutritt zu Betrieben möglich sein muss.

Zu § 31:

Bei der Probenahme wurde das Erkenntnis des EuGH vom 10.4.2003, RS C-276/01 (Steffensen-Urteil), berücksichtigt. Das bedeutet, dass bei einer Probenziehung im Einzelhandel auch dem Hersteller bzw. dem Verteiler oder Importeur der betreffenden Ware Gelegenheit gegeben werden muss, auf eigene Kosten eine Untersuchung der beprobten Ware vornehmen zu lassen. Dies muss bei der Entnahme der amtlichen Gegenproben und deren verpflichtenden Lagerung durch den kontrollierten Lebensmittelunternehmer berücksichtigt werden.

Abs. 2: Die Gegenproben bleiben in der Verfügungsgewalt des Lebensmittelunternehmers, bei dem die Probe entnommen wurde. Damit bleibt für den Besitzer der Ware für den Fall, dass keine Untersuchungen der Gegenproben erfolgen, die Möglichkeit einer Verwertung der Ware.

Abs. 3: Bei Untersuchungen auf Kontaminanten besteht nach Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit, die Gegenprobe aus dem Homogenisat der amtlichen Probe zu entnehmen. Diese Möglichkeit wird hier nun erstmals umgesetzt.

Gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 führt ein zu beanstandendes Ergebnis der Untersuchung einer amtlichen Probe auf Kontaminanten dazu, dass die gesamte untersuchte Charge als nicht sicher zu definieren ist. Damit hat die Gegenprobe für den Lebensmittelunternehmer primär den Sinn, eventuelle Fehler bei der chemischen Untersuchung der Probe aufzuzeigen. Dies erfolgt aber am besten aus einer Teilprobe, die dem Homogenisat der amtlichen Probe entnommen wurde. Bei der in der Praxis oftmals vorliegenden heterogenen Verteilung der Kontamination innerhalb einer Charge einer Ware ist die Entnahme einer zweiten Probe aus der Gesamtcharge wesentlich weniger aussagekräftig als die Entnahme aus dem Homogenisat der amtlichen Probe.

Zu § 32:

Monitoringuntersuchungen dienen dazu, Informationen hinsichtlich bestimmter Fragestellungen, die meist den Gesamtzustand des Marktes betreffen, zu erarbeiten. Damit sind Proben, die im Sinne von Monitoringuntersuchungen von Lebensmittelaufsichtsorganen zufällig bei einzelnen Marktbeteiligten entnommen werden, nicht als Kontrollproben im klassischen Sinn zu betrachten. Deshalb sind in diesem Fall auch keine Gegenproben zu hinterlassen, da aus Proben, die im Rahmen von Monitoringstudien gezogen werden, auch keine amtlichen Verfolgungsmaßnahmen folgen.

Wenn sich aufgrund der Ergebnisse von Monitoringproben der begründete Verdacht ergibt, dass bei einzelnen Marktbeteiligten Verstöße gegen Vorschriften vorliegen, so können die Aufsichtsorgane, nachdem sie vom untersuchenden Labor verständigt wurden, amtliche Probenziehungen vornehmen.

Zu § 33:

Abs. 1 und 2: Die Normierung der Pflichten der Unternehmer erfolgte unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Aufsichtsorganen. Es muss gewährleistet sein, dass die Aufsichtsorgane jede für die Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 notwendige Unterstützung erhalten. Zur Umsetzung der „Zoonosen-Richtlinie“, soweit sie den lebensmittelrechtlichen Teil betrifft, war die Klärung der Frage erforderlich, wer die Isolate nach Durchführung der notwendigen Eigenkontrollen der Unternehmer aufbewahrt. Die Weiterleitung der Isolate an das zuständige Referenzlabor stellt eine geeignete Lösung dar, um das Referenzlabor in die Lage zu versetzen, frühzeitig Informationen zu erhalten und auswerten zu können.

Abs. 3 und 4: Dass Unternehmer auch betreffend Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel eigenverantwortlich sind, die Rückverfolgbarkeit gewährleisten und mit den Behörden zusammenarbeiten, wird unter Zugrundelegung der künftigen EG-Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bzw. der Produktsicherheitsrichtlinie, die hinsichtlich kosmetischer Mittel subsidiär anzuwenden ist, erstmals normiert.

Abs. 5: Zur Durchführung einer effizienten Kontrolle ist es unumgänglich, dass die Agentur sowie die Untersuchungsanstalten der Länder im Einzelfall benötigte Informationen über die Ware erhalten.

Zu §§ 34 und 35:

Die Anordnung von Maßnahmen, wie sie in dieser Bestimmung vorgesehen ist, entspricht sinngemäß Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Der Maßnahmenbescheid soll als wirksames Instrument bei Feststellung von Mängeln die bisherige Beschlagnahme ablösen, ausgenommen bei Gesundheitsschädlichkeit. Als Berufungsinstanz sind die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder vorgesehen.

Zu § 36:

Es soll künftig die Möglichkeit vorgesehen sein - unter klar festgelegten Voraussetzungen - von einer Anzeige bei einem Verstoß abzusehen. Diese Bestimmung steht im Zeichen einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelunternehmer und Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Es dürfen jedenfalls nur geringe Mängel vorliegen und auch der Verdacht des Verschuldens darf nur gering sein.

Zu § 37:

Das Instrument der Beschlagnahme soll nur mehr subsidiär angewandt werden, ausgenommen Fälle von Gesundheitsschädlichkeit.

Zu § 38:

Die Vorgaben entsprechen der bisher schon teilweise geübten Praxis und dienen der Sicherstellung einer raschen Verfolgung von Warenströmen.

Zu § 39:

Zur Abwicklung des in Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten Schnellwarnsystems ist - sowohl zur Beurteilung ob die Voraussetzungen für eine entsprechende Notifikation an die Europäische Kommission als auch zur Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen auf Grund einer Meldung aus einem anderen Mitgliedstaat - eine entsprechende Risikobewertung erforderlich. Beispielsweise ist unter anderem eine Beurteilung zu treffen, ob eine über das Schnellwarnsystem erfolgte Notifikation eines Mitgliedstaates eine entsprechende Information der Öffentlichkeit in Österreich erforderlich macht (Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002) Risikobewertungen und die Erstattung von Vorschlägen für das Risikomanagement obliegen gem. § 8 Abs. 3 Z 1 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Zeitverzögerungen ist es notwendig, die in Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geforderte Kontaktstelle bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH. einzurichten.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die unverzügliche Kenntnis aller Daten und Informationen, die in Zusammenhang mit Waren, bei denen der Verdacht eines Risikos für die menschliche Gesundheit besteht - unabhängig davon ob es sich um in Österreich oder in einem anderen Staat untersuchte Waren handelt - unabdingbar. Derartige Informationen sind daher unmittelbar an die Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH. zu melden.

Zu § 40:

Die Bestimmung des § 25 a LMG 1975 wurde weitgehend übernommen und hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ergänzt.

Zu § 41:

Das Erfordernis der Erstellung eines Trinkwasserberichtes ergibt sich aus der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch und fand sich schon im LMG 1975.

Zu § 42:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 und Nr. 2082/92 dienen dem Schutz der Konsumenten vor Irreführung bei hervorhebender Kennzeichnung von Lebensmitteln. Die Unternehmer unterziehen sich diesen Regeln freiwillig zum Zweck der Absatzsteigerung. Vergleichbar mit den Regelungen für die biologische Landwirtschaft sollen die Verwendung von Angaben, die über zwingende lebensmittelrechtliche Anforderungen hinausgehen, wie Ursprungsangaben und -bezeichnungen oder besondere Merkmale auf Grund traditioneller Charakteristiken, durch private Kontrollstellen und nicht mehr wie bisher durch den Landeshauptmann kontrolliert werden (Abs. 1). Bisher war dieser gemäß § 10 Abs. 5 Z 4 bzw. Abs. 3 iVm § 35 Abs. 1 LMG 1975 zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 und 2082/92. Die §§ 42 und 43 dienen der Durchführung der in Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 normierten Anforderungen an Kontrolleinrichtungen. Der Landeshauptmann ist demnach zuständig für die Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen. Die Absätze 3 bis 6 regeln die Zulassung von privaten Kontrollstellen und die damit verbundenen Obliegenheiten des Landeshauptmannes und der Kontrollstellen. Im Gegenzug sind Unternehmer verpflichtet, sich dem Kontrollverfahren durch Kontrollstellen zu unterziehen, wobei gemäß § 102 dieses Entwurfes eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für die Nennung einer zuständigen Kontrollstelle seitens einer Vereinigung im Sinne der genannten Verordnungen besteht.

Abs. 7: Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und Art. 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 um, wonach die Kosten für die Kontrolle bei der Verwendung von geschützten Bezeichnungen und Angaben von den Verwendern getragen werden sollen, also jenen die beabsichtigen, für nach den genannten Verordnungen geprüfte Qualitätsmerkmale auch ein höheres Einkommen zu erzielen.

Zu § 43:

Es werden die Rechte und Pflichten der Kontrollstellen normiert. Die Kontrollstellen werden als beliehene Unternehmen tätig, es stehen ihnen daher die gleichen Rechte wie dem Landeshauptmann zu. Damit verbunden sind die Aufsichtspflicht des Landeshauptmannes über die Kontrollstellen und Melde- und Berichtspflichten der Kontrollstellen gegenüber dem Landeshauptmann.

Zu §§ 44 und 45:

Hier werden die Bestimmungen des § 33 LMG 1975 übernommen.

Zu § 46:

Mit dieser Regelung wird dem Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 entsprochen. Der Landeshauptmann und die Zollbehörde werden damit in die Lage versetzt, bei den gemäß den Entscheidungen der Europäischen Kommission angeordneten intensiveren Importkontrollen von nichttierischen Lebensmitteln, rechtzeitig zu entscheiden, ob der Import zu beproben ist oder nach einer Dokumentenkontrolle zur Verzollung freigegeben werden kann. Aufgrund dieser vorherigen Entscheidung kann die Abfertigung der Importe wesentlich beschleunigt werden.

Zu § 47:

Die hier angeführten Maßnahmen beschreiben die Vorgangsweise bei einem begründeten Verdacht oder Zweifeln hinsichtlich der betreffenden Ware. Im Fall des Nachweises, dass die Ware nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht, ist gemäß den Artikeln 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorzugehen.

Zu §§ 48 und 49:

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 97/78/EG, welche die Einfuhr aus Drittländern regelt, und der Richtlinie 89/662/EWG, welche den innergemeinschaftlichen Handel mit Lebensmitteln tierischer Herkunft regelt.

Nachdem sich die Aufgaben des aufgrund des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, tätigen Grenztierärztlichen Dienstes auf lebensmittelrechtliche Aspekte tierischer Lebensmittel erweitert hat, besteht die Notwendigkeit, auch dieses Bundesgesetz als Rechtsgrundlage für die Importkontrolle durch diese Kontrolleinrichtung zu statuieren.

Zu § 50:

Für Fleisch bestand eine derartige Regelung schon bisher gemäß § 44 des Fleischuntersuchungsgesetzes. Verschiedene Drittländer verlangen von Exportbetrieben aus anderen Ländern die Einhaltung von Bestimmungen, die von jenen in der Gemeinschaft abweichen. Diese Bestimmungen sind von der nationalen Behörde zu kontrollieren und zu bestätigen. Diese Zulassungen erfolgen nur auf Antrag des Exportbetriebes und liegen daher ausschließlich in seinem Interesse.

Zu § 51:

Diese Bestimmung dient u.a. dazu, die Ausfuhr von Produkten zu ermöglichen, die zwar entsprechend den Vorschriften des Drittlandes, in das sie exportiert werden sollen, erzeugt wurden, nicht aber den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Vorgänge bei Produktion der Ware und beim Export der Ware müssen im Rahmen der Eigenkontrolle des Betriebes nachvollziehbar dokumentiert werden. Im Rahmen der amtlichen Kontrolle solcher Betriebe wird dies stichprobenweise von den Aufsichtsorganen überprüft.

Zu § 52:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes, einschließlich der Ausnahmen von der Untersuchungspflicht für verschiedene Tierarten für den Eigengebrauch.

Abs. 2: Hier wird nochmals festgehalten, dass diese Tätigkeiten ausschließlich von Aufsichtsorganen, die amtliche Tierärzte sind und ihnen unterstehenden amtlichen Fachassistenten ausgeübt werden dürfen. Weitergehende Durchführungsbestimmungen sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 geregelt. Soweit ein nationaler Regelungsbedarf oder eine nationale Regelungsverpflichtung in der EG-Verordnung vorgesehen sind, erfolgt die Erlassung diesbezüglicher Vorschriften auf Basis der Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 5.

Zu § 53:

Die bisherigen Kontrollen des § 17 des Fleischuntersuchungsgesetzes werden nun in dieser Bestimmung festgelegt. Die Vorgangsweise hierbei ist durch § 34 vorgegeben. Die Festlegung der Häufigkeit und der Art der Untersuchung erfolgt im Rahmen des Revisions- und Probenplans.

Zu § 54:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 26 des Fleischuntersuchungsgesetzes.

Zu §§ 55 - 58:

Im Hinblick darauf, dass nun auch die Schlacht- und Fleischtieruntersuchung in diesem Bundesgesetz geregelt ist, erscheint es zielführend, die Rückstandskontrolle für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse

zusammenzuführen. Es ist geplant, diese Bereiche nur mehr in einer Verordnung zu regeln. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden hiermit geschaffen.

Die §§ 55, 56, 57 und 58 entsprechen den bisherigen §§ 26a, 26b und 26c des Fleischuntersuchungsgesetzes.

Zu § 59:

Diese Bestimmung verweist auf die nationalen Bestimmungen und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Entsorgung und Verwertung von nicht zum menschlichen Genuss geeigneten oder bestimmten Produkten tierischer Herkunft.

Zu § 60:

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht für amtliche Kontrollen, die über die routinemäßige Kontrolltätigkeit hinausgehen, die Einhebung von kostendeckenden Gebühren durch den Mitgliedstaat vor (Art. 28).

Die Möglichkeit der Einhebung von Gebühren für die routinemäßige Kontrolle wurde im Hinblick auf bisherige Praxis nicht in Anspruch genommen (Art. 27).

Die Kosten der Untersuchungsstellen sind direkt an diese gemäß der Gebührentarifverordnung zu bezahlen.

Zu § 61:

Bei der Zulassung von Kontrollstellen gemäß § 42 handelt sich um eine neue Aufgabe für den Landeshauptmann. Die dadurch entstehenden Kosten sollen durch Gebühren abgedeckt werden.

Zu § 62:

Bereits bisher waren für die Kontrollen bei der Einfuhr und Ausfuhr sowie bei der Zulassung und den laufenden Kontrollen der Betriebe im Rahmen des Fleischuntersuchungsgesetzes Gebühren vorgesehen. Um eine Einheitlichkeit und damit Wettbewerbsgleichheit zu erreichen, werden diese Gebühren mit Verordnung durch die Bundesministerin festgelegt.

Zu § 63:

Die bisherige Festlegung der Gebühren durch die Landesregierung führte zu unterschiedlichen Berechnungen und Höhen in Österreich. Um eine Einheitlichkeit und damit Wettbewerbsgleichheit zu erreichen, werden diese Gebühren mit Verordnung durch die Bundesministerin festgelegt. Diese Festlegung bezieht sich nur auf jene Betriebe, bei denen auf Grund des großen Produktionsumfanges von einheitlichen Berechnungsbedingungen ausgegangen werden kann. Als Basis dienen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Für Kleinbetriebe soll so wie bisher die Landesregierung mittels Verordnung die Höhe der Gebühren festlegen. Damit kann der unterschiedlichen Struktur dieser Kleinbetriebe entgegen gekommen werden.

Zu §§ 64 - 66:

Mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 wurde die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH. errichtet, die auch die ehemaligen Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung umfasst. Die Agentur hat sich im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit neu strukturiert. Diesem Umstand ist nun im neuen Lebensmittelgesetz entsprechend Rechnung zu tragen.

Weiters ist es erforderlich, dass alle Labors, die Untersuchungen von Waren gemäß diesem Gesetz vornehmen, für diese Untersuchungen nach den Regeln der Norm EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind. Mit dem von der Europäischen Gemeinschaft angestrebten Erfordernis der Akkreditierung von Untersuchungslabors soll primär eine entsprechend vergleichbare Qualität der Untersuchungen von amtlichen Proben erreicht werden.

Zu § 70:

Abs. 1 und 3: Die fachliche Qualifikation der Bediensteten der Agentur ist durch dieses Bundesgesetz näher zu präzisieren, da es sich bei der Agentur um keine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen handelt.

Abs. 4: Die spezifische Ausbildung an Fachhochschulen wird berücksichtigt.

Zu § 72:

Abs. 1: Im Sinne des Konsumentenschutzes entstehen für eine Partei künftig keine Kosten mehr, wenn sie bei Verdacht einer nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Ware die Agentur oder eine Untersuchungsanstalt der Länder aufsucht.

Abs. 2: Gemäß Erkenntnis des VfGH, Zl. A 4/02-11 vom 1. Oktober 2003, ist der Bund als Träger der Strafrechtspflege zum Ersatz der Kosten für Untersuchungen, die von den Untersuchungsanstalten der Länder in bestimmten Strafverfahren durchgeführt werden, verpflichtet. Eine Änderung der bisherigen Bestimmung war daher erforderlich.

Die Partei ist nur bei einer Verurteilung zum Kostenersatz verpflichtet.

Zu § 73:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Länder Untersuchungsanstalten gemäß diesem Bundesgesetz einrichten können. Es wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Kosten von den Rechtsträgern zu tragen sind.

Zu § 74:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 50 LMG 1975. Um eine vergleichbare Untersuchungsqualität zu gewährleisten, wird von allen Labors, die Untersuchungen von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren durchführen, also auch von jenen, die von gemäß § 74 autorisierten Personen verwendet werden, die Akkreditierung aller für diese Untersuchungen eingesetzten Untersuchungsverfahren verlangt.

Zu § 75:

Die Veröffentlichung einer Liste aller Lebensmittelgutachter ist im Hinblick auf die Ausstellung von Verkehrsfähigkeitsgutachten für diesem Bundesgesetz unterliegende Waren erforderlich.

Zu § 76:

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht, zum Zweck der Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsreferenzlaboratorien, die Einrichtung von nationalen Referenzlabors vor. Bestimmungen über die Tätigkeit dieser Referenzlabors finden sich bereits derzeit in einzelnen Verordnungen (z.B. Milchhygieneverordnung). Auf Grund der wachsenden Bedeutung dieser Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene ist auch eine verstärkte Zusammenarbeit aller Labors, die Untersuchungen nach diesem Bundesgesetz durchführen, mit dem jeweils zuständigen nationalen Referenzlabor geboten.

Zu §§ 77 und 78:

Die Zusammensetzung der Codexkommission wurde erweitert. Bislang gibt es kein Vertreter der Länder, die mit der Kontrolle der dem LMG 1975 unterliegenden Waren betraut sind. Dies wird nun geändert. Auch soll nun ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Mitglied der Codexkommission sein. Neu ist auch ein Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer.

Die Vorsitzführung in der Codexkommission obliegt künftig der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Sie kann einen Stellvertreter benennen.

Eine Anhörung der Codexkommission im schriftlichen Weg wird ausdrücklich normiert.

Zu §§ 79 und 80:

Auch im Ständigen Hygieneausschuss ist ein Vertreter der Länder vorgesehen.

Zu § 81:

Es wird klargestellt, dass die FAO/WHO Codex Alimentarius - Kommission (WECO) ein eigenes Gremium darstellt.

Zu §§ 82 - 88:

Im Sinne einer Entkriminalisierung wird als gerichtlicher Straftatbestand nur mehr die Gesundheitsschädlichkeit normiert.

Zu § 89:

Zur Durchführung einer effizienten Kontrolle und im Hinblick auf den Jahresbericht gemäß § 25 Abs. 2 ist es unumgänglich, dass die Ergebnisse von Gerichtsverhandlungen der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ebenso wie dem Landeshauptmann übermittelt werden.

Zu § 90:

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sieht in Artikel 19 ein Zusammenwirken zwischen Unternehmer und Behörde vor. In diesem Sinn wird in diesem Bundesgesetz auch die Möglichkeit eines Absehens von der Anzeige unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Im Gegenzug ist es angebracht, strengere Strafen vorzusehen, wenn der Unternehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Der Strafraum für Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird daher erhöht. Weiters wird eine Strafe im Wiederholungsfall normiert.

Insgesamt ist auch zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsstrafen des LMG 1975 wesentlich niedriger sind als jene neuerer Gesetze.

Gerade im Bereich des wichtigen Lebensmittels "Trinkwasser" hat sich gezeigt, dass das Fehlen von Strafbestimmungen das Entstehen von dubiosen Firmen, die Trinkwasseruntersuchungen durchführen, gefördert hat. Die Einführung von Strafbestimmungen ist daher unumgänglich.

Zu § 94:

Die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde des Landeshauptmannes an den UVS soll in Verwaltungstrafverfahren gemäß diesem Bundesgesetz gegeben sein.

Zu § 95:

Abs. 1: Die den Gegenstand dieses Bundesgesetzes bisher regelnden Gesetze sind aufzuheben. Der Inhalt des Bundesgesetzes über das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, BGBl. I Nr. 62/2000, das im Hinblick auf Änderungen im Gemeinschaftsrecht demnächst neu kundgemacht wird, soll künftig durch Verordnung geregelt werden. Die in diesem Bundesgesetz normierte Verordnungsermächtigung für kosmetische Mittel ist als ausreichend anzusehen ist.

Abs. 2: Die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 gelten ab 1.1.2006. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die die Hygiene im Lebensmittelverkehr betreffenden Bestimmungen des LMG 1975 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der gemeinschaftsweiten Neuordnung des Hygienebereiches treten die in § 95 Abs. 2 genannten Verordnungen außer Kraft, da deren Inhalt von den neuen Hygiene-Verordnungen der EG erfasst ist bzw. darüber hinausgehende Regelungen, abgesehen von den in den Hygiene-Verordnungsermächtigungen dargelegten Bereichen, nicht gestattet sind.

Abs. 3: Im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2004/41/EG vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 92/118/EWG und der Entscheidung 95/408/EG (ABl. Nr. L 157 vom 30.4.2004, berichtigt durch ABl. Nr. L 195 vom 2.6.2004) müssen die Milchhygieneverordnung und Eiprodukteverordnung hinsichtlich der mikrobiologischen Kriterien und Temperaturkontrollfordernisse, soweit diese nicht in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geregelt sind, bis zur Erlassung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die diese Bereiche regeln, aufrecht bleiben.

Abs. 4: Es treten weiters jene Verordnungen außer Kraft, deren Regelungsbereich nicht mehr Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist (Azofarbstoffverordnung und Nickelverordnung) bzw. die als obsolet zu betrachten sind (Verordnung über die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung) bzw. deren Notwendigkeit im Kontext der EU nicht mehr vorhanden ist (Speisepilzverordnung).

Abs. 5: Im Hinblick darauf, dass die Agentur gemäß § 8 Abs. 3 GESG ihre Tarife für Leistungen an Private selbst regeln darf, ist die Bestimmung des § 4 der Gebührentarifverordnung aufzuheben.

Abs. 6: Im Interesse der Rechtssicherheit (Urteil des EuGH vom 23.1.2003, Rechtssache C-221/00) sind Bescheide gemäß § 9 Abs. 3 LMG 1975 (Zulassung gesundheitsbezogener Angaben) aufzuheben.

Zu § 96:

In § 77 LMG 1975 wurde bereits eine Rechtsbereinigung vorgenommen. Die in dieser Bestimmung genannten Verordnungen sind jedoch aus fachlicher Sicht weiterhin erforderlich.

Zu § 97:

„Spielzeug“ ist dem Bereich „Produktsicherheit“ zuzuordnen und soll künftig in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz fallen. Bis entsprechende gesetzliche Regelungen erlassen sind, ist es notwendig, die gemäß LMG 1975 kundgemachten Verordnungen als Bundesgesetze bestehen zu lassen.

Zu §§ 99 - 104:

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Fortführung der Vollziehung werden entsprechende Übergangsbestimmungen normiert.

§ 104:

Abs. 2 und 4: Bereits jetzt bestehende Beauftragungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz als Fleischuntersuchungstierärzte und Fleischuntersucher gelten für fünf Jahre ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, das ist bis zum 31.12.2010.

Zu § 107:

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt grundsätzlich der zuständigen Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Die Vollziehung der Gerichtsstrafen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz. Die Erzwingung der Durchführung einer Kontrolle unter Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.